

Auszubildende aus dem Ausland

Insbesondere Drittstaaten

Mit der Erneuerung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde der Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung für Menschen aus dem Ausland erleichtert. Welche rechtlichen Besonderheiten bei der Begründung eines Ausbildungsverhältnisses zu beachten sind, erfahren Sie im Folgenden.

Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten oder Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) benötigen keine gesonderte Genehmigung, um in Deutschland eine Ausbildung zu absolvieren.

Anders ist es bei Auszubildenden aus sogenannten **Drittstaaten**. Für die Aufnahme einer Ausbildung ist zunächst ein Einreisevisum erforderlich. Ein Aufenthaltstitel entsprechend § 16a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird nach Ankunft beantragt.

Voraussetzungen für ein **Visum zur Aufnahme einer Berufsausbildung**:

- Nachweis eines konkreten Ausbildungsplatzes durch Vorlage des unterschriebenen Ausbildungsvertrages
- Eintragungsbestätigung der Ärztekammer Berlin
- Nachweis von Sprachkenntnissen mindestens auf dem Niveau B1 (eine Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an berufsbezogenen Sprachkursen ist gemäß § 45a AufenthG vor Beginn der Ausbildung möglich); Für die Ausbildung Medizinischer Fachangestellter werden Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 dringend empfohlen
- Nachweis zur schulischen Qualifikation
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Vorrangprüfung)
- Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhalts (Verfügbarkeit über ein monatliches Einkommen / Ausbildungsvergütung in Höhe von mindestens 990 Euro/brutto)
- Ein gültiger Reisepass

Ob die geforderten Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums vorliegen, entscheidet die jeweils zuständige Auslandsvertretung.

Nach der Einreise muss die **Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungswecken** beim Landesamt für Einwanderung Berlin beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. In der Regel wird die Aufenthaltserlaubnis für die gesamte Dauer der Berufsausbildung ggf. zuzüglich der Dauer eines Sprachkurses erteilt. Gleichzeitig berechtigt dieser Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung von maximal 20 Stunden Nebentätigkeit, jedoch nicht zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit.

[Landesamt für Einwanderung - Berlin.de](https://www.la-ei.de)

[Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung beantragen - Dienstleistungen - Service Berlin - Berlin.de](https://www.la-ei.de/aufenthaltserlaubnis-fuer-eine-betriebliche-aus-und-weiterbildung-beantragen-dienstleistungen-service-berlin-berlin.de)

Um Auszubildende gut durch die Ausbildung begleiten zu können, stehen in Berlin diverse Unterstützungsmöglichkeiten offen.

Unterstützungsangebote (Auswahl):

- Beratung durch die Ärztekammer Berlin
- Beratung und Förderung durch die Agentur für Arbeit
- Jugendmigrationsdienste [Jugendmigrationsdienste \(JMD\)](https://www.jmd.de)
- Ausbildungsbegleitung durch Projekte, wie z.B. „Ja zur Ausbildung!“ [JAZA - Ja zur Ausbildung](https://www.jaza.de) oder das Landesprogramm Mentoring [Ausbildungserfolg sichern - Abbrüche vermeiden - Das Landesprogramm Mentoring](https://www.la-ei.de/ausbildungserfolg-sichern-abbrueche-vermeiden-das-landesprogramm-mentoring)
- Informationen der Bundesregierung auf „Make it in Germany“ [Arbeitgeberseite](https://www.make-it-in-germany.de)

Wichtig: Sollte es zu einem vorzeitigen Ende der Ausbildung kommen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu informieren (§ 4a, Abs. 5 AufenthG). Andernfalls droht ein Bußgeld.

Nach erfolgreichem Abschluss kann die Aufenthaltserlaubnis z. B. zum Zweck der Arbeitsplatzsuche unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu einem Jahr verlängert werden. Nach vier Jahren können Absolvent:innen eine Niederlassungserlaubnis beantragen.